

wurden. Damals waren die Rittergutsbesitzer so gut im Besitze ihres ausschließlichen Rechtes, als jetzt die Besitzer der großen Bauergüter. So gut aber damals die Vorrechte der Rittergutsbesitzer in Sachsen nicht fortbestehen konnten, sondern abgeschafft werden mußten, so kann ich auch nur wünschen, daß eine derartige Aristokratie in Sachsen unter den Bauern und den Besitzern kleinerer Grundstücke nicht von Neuem Platz greife. Der Herr Abgeordnete meinte, es fehle in den Gemeinden größtentheils an Gemeinfinn. Leider ist das wahr, ich muß es zugeben; aber wenn ein Gärtner oder Häusler sich in einem Dorfe zu dem Amte eines Gemeindevorstandes hergegeben, wenn er diese Last übernommen hat, dann zeigt er eben, daß er Gemeinfinn hat, und wenn die Gemeinde ihn gewählt hat, so zeigt das wieder, daß auch sie Vertrauen zu ihm hat. Warum soll man nun einem Manne, der Gemeinfinn, und der das Vertrauen der Gemeinde hat, nicht die Möglichkeit geben, unter die Candidaten bei der Landtagswahl zu treten? Der Abgeordnete meinte, die Interessen theilten sich auf dem Lande zu sehr, viele Häusler würden die wenigen Bauern überstimmen; aber an den umgekehrten Fall hat er nicht gedacht, daß viele Bauern auch die wenigen Häusler überstimmen können; und es gibt viele Dörfer, wo viele Bauern sind, aber wenig Häusler. Theilt er nun wirklich die Interessen so scharf, und will er, daß die Gärtner und Häusler niemals fähig werden sollen, ihre Stimmen mit abzugeben oder gewählt zu werden, so werden freilich eben die kleinen Grundbesitzer niemals berücksichtigt. Ganz paßt es in den Sinn, in dem er sprach, wenn er sagte, daß man dieses Uebel im Keime ersticken möchte. Ich aber halte dafür, daß man denjenigen, der Kenntnisse, Gemeinfinn und das Vertrauen seiner Gemeinde hat, nicht ausschließen darf bei der Wahl zum Landtagsabgeordneten, bloß weil er nicht wohlhabend ist, und weil sein Grundstück nicht 30 Thlr. jährliche Steuern gibt.

Abg. Scholze: Ich bitte nur um ein einziges Wort zur Erwiderung. Ich habe nicht gesagt, daß ich eine Aenderung haben will, ich habe nur gesagt, daß ich vielseitig bin angegangen worden, darauf anzutragen, daß in jeder Gemeinde sich jede Classe der Einwohner ihre eignen Vertreter in der Landgemeinde wählen dürfe, das habe ich aber nicht gethan; es brächte aber auch noch keine Aristokratie zuwege, wenn ich es auch gethan hätte.

Stellr. Abg. Baumgarten: Da der Abg. Scholze Mitglied der dritten Deputation ist, so könnte es den Anschein gewinnen, als wenn die Gründe, welche er für das Deputationsgutachten aufgestellt hat, auch die der Deputation gewesen wären. Ich halte mich aber, wenigstens für meine Person, verpflichtet, zu erklären, daß dies keineswegs der Fall gewesen ist. Jedenfalls hat die Deputation in ihrer Mehrheit nicht die Ansicht gehabt, daß auf dem Lande und in den Städten die Bessern sich von den Gemeindeämtern und Gemeindevahlen zurückzögen. Ebenso wenig hat die Deputation die Ansicht gehabt, daß in der Maße, wie der Abgeordnete gethan hat, zwischen Armen und Reichen zu unterscheiden sei. Aus welchen Gründen sich die Deputation für den Antrag, wie sie ihn gestellt, entschieden hat,

hat sie im Deputationsberichte niedergelegt. In der Hauptsache ist der Grund der, daß und weil auf dem Lande der Grundbesitz als durchgreifende Bedingung für die Wählbarkeit aufgestellt ist. Ich habe geglaubt, dies nach Lage der Sache bemerken zu müssen.

Referent Abg. Hensel: Ich wollte nur bemerken, daß, wenn auch allerdings der Abg. Scholze nicht durchgängig im Sinne der dritten Deputation gesprochen, er doch ihren Antrag vertheidigt hat, und da überhaupt das, was er sagte, größtentheils nicht wesentlich zu dem vorliegenden Punkte gehörte, sondern eine vielleicht überflüssige Einschaltung war, so kann ich nun wohl dazu schweigen. Die Deputation hätte bei diesem Punkte sehr gern eine Gleichheit zwischen Stadt und Land zu befördern gesucht, wenn sich nicht, wie sie im Bericht anführt, in der Ausführung zu große Schwierigkeiten fänden. Das ist eigentlich der Hauptgrund. Betrachten Sie die Bestimmungen über die Wahlbezirke der Städte und vergleichen Sie damit, wie viel einzelne Gemeinden und Wahlabtheilungen zu einem ländlichen Wahlbezirke gehören, z. B. die des ganzen Amtes Leipzig, oder des ganzen Amtes Dresden, so werden Sie gewiß mit der Deputation darin übereinstimmen, daß bei der großen Zahl und dem so öftern Wechsel der Landgemeindevorstandspersonen und Vorstände es eine außerordentliche Schwierigkeit sein würde, irgend eine Regelmäßigkeit und Sicherheit in die landständischen Wahlen zu bringen. Aus diesen und den übrigen im Bericht angegebenen Gründen hat sich die Deputation veranlaßt gefunden, sich bei diesem Punkte abfällig zu erklären.

Präsident D. Haase: Die Deputation ist des Dafürhaltens, daß die §. 60 des Wahlgesetzes, insofern sie die erwähnte Bestimmung für die städtischen Collegien enthält, nicht auf die Mitglieder der Landgemeinden ausgedehnt werden möchte, und rathet daher an, die Petitionen in dieser Beziehung auf sich beruhen zu lassen. Sind Sie damit einverstanden? — Man ist gegen 5 Stimmen einverstanden.

Referent Abg. Hensel: Ferner heißt es im Berichte:

Dasjenige, was

zu VIII.

begehrt wird, ist eine wider die übrige Tendenz der Petitionen laufende Beschränkung der Wählbarkeit, nämlich

a der Staatsdiener überhaupt und b der Wahlcommissarien insbesondere.

Man kann zu a mit dem Antragsteller insoweit in Uebereinstimmung sich befinden, daß bei Erlangung der politischen Ehrenrechte nur derjenige mitzählt, welcher im Staate aus Eigenthum und eignem Rechte, nicht vermöge Auftrags, Etwas ist, und daß in solcher Beziehung die sämtlichen Staatsbeamten, überhaupt Alle, welche dem Staate unmittelbar dienen, keinen eignen Stand bilden, sondern Stellvertreter und Organe der Regierung im Bereiche ihres Amtes und Wirkens sind. Man kann aber nicht weiter gehen und sie des politischen Rechts, insoweit sie dasselbe außer und neben ihrem Amte Anderen gleich besitzen, für verlustig, sie selbst im Voraus des wahren Patriotismus bar und ledig erklären wollen.

Wenn die höchste Aufgabe jedes Abgeordneten jeder Classe keine andere ist, als das unzertrennliche Wohl der personificirten